

Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit Abschluß Diplom

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. April 1997 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Mai 1997 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 12. Mai 1997 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Biochemie/Molekularbiologie. Das Studium endet mit dem Abschluß Diplombiochemiker/in.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen 6 Monate, bei Arbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung auf Antrag bis zu 9 Monate, zur Verfügung. Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen grundsätzlich im Wintersemester.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Zu einem Studium Biochemie/Molekularbiologie kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums

Mit dem Studium wird das Ziel verfolgt, den Studierenden gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie/Molekularbiologie zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Um die biochemischen und molekularbiologischen Prozesse untersuchen und erklären zu können, müssen in zunehmendem Maße Arbeitsmethoden der Chemie, Physik, Mathematik und Informatik angewandt werden. Das erfordert eine breite naturwissenschaftliche Grundausbildung.

Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das 120 SWS umfaßt und in der Regel nach dem 4. Semester mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, in dem der Pflichtbereich im Umfang von 62 SWS und 1 Wahlpflichtbereich mit 30 SWS zu absolvieren sind und in der Regel nach der ersten Hälfte des 8. Semesters mit der mündlichen Diplomprüfung abschließt. Die restlichen Monate umfassen das Forschungspraktikum im Schwerpunktfach und die Anfertigung der Diplomarbeit (schriftliche Diplomprüfung). Die Diplomprüfungsordnung enthält nähere Festlegungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten und den entsprechenden Prüfungen.

(2) Das Grundstudium umfaßt die im Studienplan aufgeführten Lehrgebiete und Studienanforderungen im Umfang von 120 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfaßt die Absolvierung der Veranstaltungen im Pflichtbereich im Umfang von 62 SWS und einem Wahlpflichtbereich von 30 SWS. Der Kandidat wählt aus drei angeführten Wahlpflichtfächern eines aus. Die Lehrveranstaltungen sind im einzelnen im Studienplan aufgelistet.

§ 6 Studienleistungen

Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden entsprechend § 6 der Diplomprüfungsordnung Praktikums-scheine bei Lehrveranstaltungen mit Praktika und Testatscheine bei Lehrveranstaltungen ohne Praktika ausgestellt. Diese dienen als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen. Näheres dazu regeln §§ 17 und 21 der Diplomprüfungsordnung. Zu den Prüfungen zum Vordiplom und zum Diplom werden von der Prüfungsstelle Zulassungsvermerke in die Prüfungsunterlagen eingetragen. Eine Aufstellung der in den einzelnen Studienabschnitten erforderlichen Leistungsnachweise ist im Studienplan enthalten.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der Leiter des Studienamtes der Fakultät verantwortlich. Allgemeine Studieneinführungsveranstaltungen werden im Rahmen der Vorbereitungsstage durchgeführt.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuß zuständig.

§ 8 Anrechnungsbestimmungen

Entsprechende Festlegungen enthält § 15 der Diplomprüfungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Dekan
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena